



**Stadt
Luzern**

Stadtrat

Stellungnahme

zum

Postulat

Nr. 405 2004/2009

von Yves Holenweger
namens der SVP-Fraktion
vom 15. Mai 2008
(StB 636 vom 1. Juli 2008)

**Wurde anlässlich der
49. Ratssitzung vom
11. September 2008 abge-
lehnt.**

Gleiche Wettbewerbsregeln für Alkoholverkauf

Der Stadtrat nimmt zum Postulat wie folgt Stellung:

Gastgewerbliche Betriebe (Restaurants, Grillstände bei Perrons) können mit Verkaufsläden in der SBB RailCity Luzern nicht verglichen werden. Gemäss § 2 Abs. 1 Gesetz über das Gastgewerbe, den Handel mit alkoholischen Getränken und die Fasnacht, (Gastgewerbegesetz, SRL Nr. 980) findet das Gesetz im **Gastgewerbe** „Anwendung auf

- a) die Abgabe von Speisen und Getränken gegen Entgelt zum Konsum an Ort und Stelle oder zum Mitnehmen,
- b) die gewerbsmässige Beherbergung von Gästen,
- c) Einzelanlässe, bei denen Speisen und Getränke gegen Entgelt abgegeben werden,
- d) das Konsumieren von Getränken und Speisen, wenn damit die Pflicht einer Mitgliedschaft oder die Entrichtung eines Eintrittsgeldes verbunden ist,
- e) regelmässige Tanzveranstaltungen und Tanzdarbietungen.“

Lebensmittelverkaufsgeschäfte unterstehen somit nicht dem Gastgewerbegesetz. Wie in der Antwort auf die Interpellation 401, Rolf Hilber, Verena Zellweger-Heggli und Pius Suter namens der CVP-Fraktion: „Den Teufel mit dem Beelzebub austreiben?“ vom 8. Mai 2008 ausführlich dargelegt, bestehen nicht nur juristische Unterschiede zwischen Gastgewerbebetrieben und Lebensmittelverkaufsgeschäften. Auch bezüglich Littering- und Suchtprävention sind wesentliche Besonderheiten zu beachten. Es ist ein wesentlicher Unterschied, ob alkoholische Getränke

- an einer Bar bzw. in einem Restaurant unter Beobachtung des Personals und unter sozialer Kontrolle zu einem erhöhten Preis konsumiert werden
- oder in Läden preisgünstig eingekauft und ortsunabhängig in einer anonymen Umgebung ohne soziale Kontrolle getrunken werden.

Stadt Luzern
Sekretariat Grosser Stadtrat
Hirschengraben 17
6002 Luzern
Telefon: 041 208 82 13
Fax: 041 208 88 77
E-Mail: SK.GRSTR@StadtLuzern.ch
www.StadtLuzern.ch

Die eklatanten Preisunterschiede wirken sich unweigerlich auf das Konsumverhalten aus (siehe einleitende Bemerkungen der erwähnten Interpellationsantwort). Bezüglich Littering ist der Unterschied zwischen Vorortkonsum (Restaurant) bzw. Pfandsystem („Stadtlounge“-Bar und andere Veranstaltungen) und dem Einweggebinde (Verkaufsläden) ebenfalls augenscheinlich und bedarf keiner weiteren Ausführungen.

Wie ebenfalls bereits in der Antwort auf die Interpellation 401 vom 8. Mai 2008 ausgeführt, liegt die Kompetenz für die 22-Uhr-Regelung bei der SBB bzw. der RailCity als Vermieterin des betroffenen Verkaufsladens und nicht bei der Stadt Luzern. – Aus Sicht des Stadtrates besteht jedoch keine Konkurrenzsituation zwischen „Stop&Shop“ und „Stadtlounge“, da es sich bei der 3FACH-Bar nicht um einen Verkaufsladen mit niedrigen Verkaufspreisen für Alkoholika handelt.

Die vom Postulanten vorgeschlagenen Angleichungen in der Behandlung von Verkaufsgeschäften und Restaurationsbetrieben bzw. Bars ist weder aus juristischen Gesichtspunkten erforderlich, noch macht sie aus sucht- oder litteringpräventiver Sicht Sinn. Im Gegenteil: Eine Ungleichbehandlung ist durchaus angebracht, da – im Gegensatz zum Ladenverkauf – in einer Abgabesituation, wie sie in Restaurations- und Barbetrieben herrscht, der massvolle Konsum von alkoholischen Getränken besser kontrollierbar ist und der Vorortkonsum bzw. das Mehrweg-Pfandsystem das Littering wirksam unterbinden.

Für die weitere Argumentation sei erneut auf die erwähnte Interpellationsantwort zum gleichen Thema verwiesen.

Der Stadtrat lehnt das Postulat ab.

Stadtrat von Luzern

